

VERWALTUNGSVORLAGE

Geschäftsbereich: 4 Siegen, 10.10.2023
Bereich: Stadtentwicklung
Bearbeitet von: Herr Daschke, Frau Krippendorf, Herr Meier

Beratungsfolge: öffentlich nichtöffentlich

Ausschuss für Umwelt, Klima und Energie	07.11.2023
Bauausschuss	08.11.2023
Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Stadthallen und Liegenschaften	09.11.2023
Haupt- und Finanzausschuss	15.11.2023
Rat	22.11.2023

Kurzbezeichnung:

Grundsatzbeschluss zur Steuerung des Ausbaus der Windenergie in Siegen

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Siegen beschließt, den Grundsatzbeschluss als informellen Handlungsleitfaden, um in der Regel das Verwaltungshandeln nach einheitlichen und nachvollziehbaren Kriterien vorzugeben.
2. Der Rat der Stadt Siegen beschließt, dass Änderungen des Flächennutzungsplanes (Positivplanungen) erst in Frage kommen, wenn Windenergiebereiche im Regionalplan dargestellt sind und bekannt gemacht wurde, dass die Teilflächenziele für die Planungsregion Arnsberg erreicht werden.
3. Der Rat der Stadt Siegen beschließt, dass Änderungen des Flächennutzungsplanes (Positivplanungen) den städtebaulichen Ausschlusskriterien gemäß Anlage 1 in der Regel nicht widersprechen sollen.
4. Der Rat der Stadt Siegen beschließt, dass Änderungen des Flächennutzungsplanes (Positivplanungen) für Einzelanlagen in der Regel ausgeschlossen sind.
5. Der Rat der Stadt Siegen beschließt, dass die erforderlichen Unterlagen, i.d.R. Planurkunde, Begründung und Umweltbericht sowie alle zusätzlich erforderlichen Gutachten durch den Flächeneigentümer oder den beauftragten Projektierer beizubringen sind.
6. Der Rat der Stadt Siegen beschließt, dass während der Übergangsregelung das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen zu gewährleisten ist.

gieanlagen auf Flächen, die den Kriterien gemäß Anlage 1 nicht widersprechen, in der Regel nicht versagt werden soll.

Sachverhalt / Begründung:

Erfordernis für einen Grundsatzbeschluss

- In der jüngeren Vergangenheit haben mehrere Waldgenossenschaften und Flächeneigentümer ihre Überlegungen an die Verwaltung herangetragen, ihre Flächen im Siegener Stadtgebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen zur Verfügung zu stellen.
- Aufgrund der aktuellen Rechtslage während der Übergangszeit bis zum Inkrafttreten der auf Grundlage des Landesentwicklungsplans angepassten Regionalplanung und vor allem im Hinblick auf die Rechtsfolgen, wenn für die Planungsregion Arnsberg die Erreichung ihres Teilflächenziels festgestellt wird, **besteht seitens der Verwaltung das Erfordernis, einen Grundsatzbeschluss zu treffen, um Anfragen einheitlich und auf Basis von nachvollziehbaren Kriterien beantworten zu können.**
- Auch sollen die Kriterien während des Übergangszeitraumes dazu herangezogen werden, wenn Anträge beim Kreis Siegen-Wittgenstein eingereicht werden und das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB abgefragt wird.
- Ziel ist es auch, eine grundsätzliche Haltung vorzugeben, unter welchen Voraussetzungen zukünftig Änderungen des Flächennutzungsplanes (Positivplanungen) für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen im Außenbereich über die Teilflächenziele hinaus ermöglicht werden sollen.
- Der Grundsatzbeschluss soll einen informellen Handlungsleitfaden darstellen und hat keine rechtliche Bindewirkung wie eine Konzentrationszonenplanung oder eine Änderung des Flächennutzungsplanes. Daher sind die hier anzulegenden Bedingungen rechtlich nicht normiert und deutlich geringer.

Allgemeine Rechtslage

Mit der Einführung des Wind-an-Land-Gesetzes und den Änderungen im Baugesetzbuch (BauGB) hat der Bundesgesetzgeber eine neue Planungssystematik zur Steuerung der Windenergie eingeführt.

In Nordrhein-Westfalen sollen 1,8 % der Landesfläche der Windenergie zur Verfügung gestellt werden. Um dies zu erreichen, wird derzeit der Landesentwicklungsplan geändert und gibt für die sechs Planungsregionen Teilflächenziele von insgesamt 61.613 ha vor, was dieser Vorgabe entspricht. Für die Planungsregion Arnsberg wird ein Teilflächenziel von mindestens 13.186 ha vorgegeben, welches das Mindestmaß an Flächen, die der Windenergie zur Verfügung gestellt werden sollen, darstellt. Dieses Teilflächenziel soll erreicht werden, in dem in dem laufenden Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalplanes Arnsberg – räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe und Kreis Siegen-Wittgenstein – Windenergiebereiche dargestellt werden, die diese Flächenvorgabe erfüllen. Die Bezirksregierung Arnsberg visiert eine Flächenkulisse mit einem Sicherheitspuffer von insgesamt ca. 14.000 ha an.

Bis dieses Ziel im Regionalplan Arnsberg umgesetzt wird, enthält der Entwurf des Landesentwicklungsplanes NRW eine Übergangsregelung.

Sobald die Planungsregion Arnsberg das Teilflächenziel von mindestens 13.186 ha erreicht und dieses bekannt gemacht wird, entstehen neue Rechtsfolgen hinsichtlich der Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Außenbereich.

Die Übergangsregelung

Gemäß Ziel 10.2-13 LEP-Entwurf (LEP-E) soll der Zubau von Windkraftanlagen bis zum Inkrafttreten der auf Grundlage des Landesentwicklungsplans angepassten jeweiligen Regionalplanung (Übergangszeitraum) auf Flächen erfolgen, die die regionalen Planungsträger in ihren Planentwürfen bereits vorsehen. Außerhalb dieser Flächen widerspricht der Zubau in der Übergangszeit dem Steuerungsziel, soweit dieses nicht anderweitig gewahrt ist. Einem raumbedeutsamen Anlagenzubau außerhalb der vorbezeichneten Gebiete soll während des Übergangszeitraums im begründeten Einzelfall jeweils mit Maßnahmen des Raumordnungsrechts (§§ 12 des Raumordnungsgesetzes, 36 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen) begegnet werden. Dies bedeutet, dass die Entscheidung über die Zulässigkeit einer Windenergieanlage im Einzelfall ausgesetzt werden soll (Zurückstellung, bis der Regionalplan den Mindestausbau der Windenergie über Windenergiebereiche steuert).

Bis zum Inkrafttreten der Änderung des Landesentwicklungsplanes regelt der Erlass *Ziele in Aufstellung*, dass die in Aufstellung befindlichen Ziele des LEP-Entwurfes als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in der Abwägung und bei Ermessensentscheidungen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind.

Darüber hinaus regelt der *Erlass zur Lenkung des Windenergieausbaus in der Übergangszeit* vom 21.09.2023, wie die Übergangsregelung, Ziel 10.2-13 LEP-E, umgesetzt werden soll.

Hinweis zum Repowering:

Der *Erlass zur Lenkung des Windenergieausbaus in der Übergangszeit* weist auf die Zulässigkeit eines Repowering unter den Voraussetzungen des § 245 e Absatz 3 BauGB auch außerhalb der Windenergiegebiete der Regional- und Bauleitplanung hin. Eine Zurückstellung ist dann ausgeschlossen.

Im Stadtgebiet Siegen existieren zwei Bestandsanlagen, die unter diese Regelung fallen.

Geht ein Antrag zur Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen bei der Genehmigungsbehörde, dem Kreis Siegen-Wittgenstein ein, wird die Stadt Siegen gemäß § 36 BauGB beteiligt.

Gemäß den Ausführungen des Erlasses bestehen folgende Handlungsoptionen:

1. Das gemeindliche Einvernehmen wird versagt

Punkt 3c - Erlass zur Lenkung des Windenergieausbaus in der Übergangszeit

Verweigert die Gemeinde ihr Einvernehmen im Hinblick LEP Ziel 10-2.13, prüft die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde dies und beteiligt die Bezirksregierung. Diese prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen und die Regelungen dieses Erlasses für eine Aussetzung erfüllt sind. Bejaht sie dies, bittet sie ein noch einzurichtendes Vermittlerteam in-

nerhalb einer angemessenen Frist (in der Regel 1 Monat) auf eine einvernehmliche Regelung hinzuwirken. Näheres zur Organisation des Vermittlerteams regelt die Landesplanungsbehörde durch eine Geschäftsordnung.

Kommt eine einvernehmliche Regelung nicht zustande, weist sie unter Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde nach § 36 Abs. 2 LP1G an, die Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens befristet auszusetzen. Hierbei ist der Vorhabenträger von der Immissionsschutzbehörde nach § 28 VwVfG NRW anzuhören. Solange keine Anweisung der Bezirksregierung erfolgt ist, hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde den Genehmigungsantrag weiter zu bearbeiten. Die Genehmigungsentscheidung wird nicht vor Ablauf der gesetzlich vorgesehenen Monatsfrist für die Fachbehördenbeteiligung nach § 10 Abs. 5 BImSchG in Verbindung mit § 11 der 9. BImSchV, d.h. nicht vor Ablauf eines Monats nach Beteiligung der Bezirksregierung getroffen.

Punkt 3d - Erlass zur Lenkung des Windenergieausbaus in der Übergangszeit

Eine befristete Aussetzung bemisst sich nach dem voraussichtlichen weiteren Zeitbedarf des betreffenden Regionalplans und den gesetzlichen Fristen. Sie ist längstens bis zur Feststellung der Flächenbeitragswerte der Planungsregion (Ziel 10.2-2) oder bis zum 01.06.25 vorzunehmen. Die Bezirksregierung hebt bestehende Anweisungen zur Aussetzung auf, sobald das Vorhaben innerhalb einer der von den regionalen Planungsträgern vorgesehenen Gebietskulisse liegt oder das Einvernehmen der Gemeinde nachträglich erteilt wird. Die Aufhebung der Anweisung ist als auflösende Bedingung in die Aussetzungsverfügung aufzunehmen.

Auszug aus Punkt 3 - Erlass zur Lenkung des Windenergieausbaus in der Übergangszeit:

Eine etwaige Entschädigungspflicht aufgrund einer unzulässig angeordneten Zurückstellung trägt stets das für Fragen der erneuerbaren Energien zuständige Ressort (und nicht die lediglich ausführenden Kreise oder kreisfreien Städte oder ihr Einvernehmen verweigernden Kommunen).

Auch aus der Berücksichtigung der Ziffer 2.1 [Anmerkung seitens der Stadt: Umgang mit fehlerhaften Bauleitplänen] dieses Erlasses sich ergebende mögliche staatliche Entschädigungspflichten trägt bzw. übernimmt das für Fragen der erneuerbaren Energien zuständige Ressort. Dies gilt unabhängig der Rechtsgrundlage der Verpflichtung (§§ 35 f. LP1G, § 39 OBG, sonstige Amtshaftungsansprüche).

Eine Prüfung der Anträge hinsichtlich der Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung (Ziel 10.2-13) durch die Bezirksregierung Arnsberg erfolgt nur, wenn die Stadt das gemeindliche Einvernehmen verweigert.

2. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt

Punkt 3b - Erlass zur Lenkung des Windenergieausbaus in der Übergangszeit

Die Aussetzung der Entscheidung über die Zulässigkeit erfolgt im Einvernehmen mit der Gemeinde im Sinne von LEP Ziel 10-2.13 durch den Kreis oder die kreisfreie Stadt als zuständige immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde. Hierzu wird die Gemeinde im immissionsschutzrechtlichen Verfahren mit der dort üblichen Frist beteiligt. Erteilt die Gemeinde ihr Einvernehmen im Rahmen des BImSchG-Genehmigungsverfahrens, ist keine weitere Prüfung

einer Vereinbarkeit mit LEP-Ziel 10-2.13 erforderlich. Eine Beteiligung der Bezirksregierung Arnsberg erfolgt nicht.

3. Das gemeindliche Einvernehmen gilt durch Fristablauf als erteilt

Mit Ablauf der Frist von zwei Monaten gilt das Einvernehmen als erteilt und es wird auf die Ausführungen zu Punkt 2 verwiesen. Eine Beteiligung der Bezirksregierung Arnsberg erfolgt nicht.

Rechtsfolgen nach Erreichen der Teilflächenziele

Sobald der Planungsträger, die Bezirksregierung Arnsberg, das Erreichen des Teilflächenziels für die Planungsregion Arnsberg von mindestens 13.186 ha durch Ausweisung von Windenergiebereichen im Regionalplan feststellt, gilt die Privilegierung gemäß § 35 Absatz 1 BauGB ausschließlich innerhalb dieser Windenergiebereiche.

Außerhalb der Windenergiebereiche sind Windenergieanlagen im Außenbereich lediglich noch unter den Voraussetzungen des § 35 Absatz 2 BauGB (Sonstige Vorhaben) zulässig.

Gemäß § 35 Absatz 2 BauGB sind Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange (z. B. Darstellungen im Flächennutzungsplan) nicht beeinträchtigt werden und die ausreichende Erschließung gesichert ist. Ferner dürfen raumbedeutsame Vorhaben den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.

Dies wird die Genehmigung von Windenergieanlagen in den meisten Fällen ausschließen.

Um dennoch Flächen für den Ausbau der Windenergie über das Mindestmaß entsprechend der Teilflächenziele hinaus zu ermöglichen, muss zukünftig der Flächennutzungsplan geändert werden (Positivplanung).

Situation im Stadtgebiet Siegen

Im Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalplanes Arnsberg (Stand November 2020) ist derzeit nur in der Gemarkung Obersetzen ein Windenergiebereich dargestellt. Mit einem sogenannten Anpassungsbeschluss im Regionalrat möchte der Planungsträger die Flächenkulisse für Windenergiebereiche entsprechend den gesetzlichen Vorgaben anpassen. Das angepasste Windenergiekonzept der Bezirksregierung soll an den Abständen von 1.000 m zu Siedlungsbereichen festhalten. Der entsprechende Beschluss steht aber noch aus.

Sofern das angepasste Konzept beschlossen wird, zeichnet sich nach ersten Erkenntnissen ab, dass für das Stadtgebiet Siegen keine wesentlichen Änderungen zu erwarten sind.

Dies bedeutet, dass im Stadtgebiet im Außenbereich nur innerhalb von Windenergiebereichen (bisher nur die o.g. Fläche in Obersetzen) und darüber hinaus in Einzelfällen (z.B. Vorrangflächen der 28. FNP-Änderung) Windenergieanlagen genehmigungsfähig sind. Um weitere Flächen für den Ausbau der Windenergie zur Verfügung zu stellen, muss der Flächennutzungsplan geändert werden.

Inhalt des Grundsatzbeschlusses

Aus Sicht der Stadt Siegen sollte zunächst ersichtlich sein, welche Windenergiebereiche im Stadtgebiet im Regionalplan durch die Bezirksregierung Arnsberg ausgewiesen werden sollen. Die nicht erforderliche Überplanung von Flächen, die im Regionalplan als Windenergiebereiche ausgewiesen werden, kann dadurch vermieden werden. Es zeichnet sich allerdings

ab, dass nur wenige Flächen im Stadtgebiet als Windenergiebereiche im Regionalplan dargestellt werden. Zudem Bedarf es einer Regelung für Anträge während der Übergangsregelung.

Die Verwaltung schlägt vor,

1. zukünftige Änderungen des Flächennutzungsplanes (Positivplanungen) aus Gründen der Gleichbehandlung an einheitlichen städtebaulichen Ausschlusskriterien auszurichten,
2. die städtebaulichen Ausschlusskriterien sowohl am Planungskonzept zur 85. FNP-Änderung sowie der Ausschlusskriterien der Kategorie „Siedlung“ der Flächenanalyse Wind vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV, Mai 2023) zu orientieren und die Kriterien um Flächenreserven und potenzielle Gebietsentwicklungen zu erweitern,
3. Planverfahren für Einzelanlagen auszuschließen und
4. die städtebaulichen Ausschlusskriterien auch während der Übergangsregelung hinsichtlich der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens anzuwenden.

Zu 1.: Einheitliche städtebauliche Ausschlusskriterien

Aufgrund von vermehrten Nachfragen ist aus Gleichbehandlungsgründen ein Kriterienkatalog zielführend, um diese Anfragen einheitlich und abgestimmt beantworten zu können.

Zu 2.: Städtebauliche Ausschlusskriterien

Ziel der Verwaltung ist ein Konzept, welches auf der einen Seite eine übermäßige Belastung der Bevölkerung vermeidet und auf der anderen Seite Flächen für den Ausbau der Windenergie über die Windenergiebereiche im Regionalplan hinaus zur Verfügung stellt. Aufgrund der Zuständigkeiten sind hier die städtebaulichen Kriterien ausschlaggebend. Eine Überprüfung, inwieweit Flächen aufgrund anderer Belange (z. B. Umweltbelange) ausscheiden, liegt in der Verantwortung der Projektierenden.

Das Planungskonzept der 85. FNP-Änderung sah folgende städtebauliche Kategorien vor:

„Harte Tabuzone“ Kriterien / Belange:

- Siedlungsbereiche (mit Schutzzone 600 m)
(Kleinsiedlungsgebiete, reine, allgemeine und besondere Wohngebiete, Dorf-, Misch- und Kerngebiete)
- Einzelwohnlagen (mit Schutzzone 400m)
- Gewerbegebiete
- Gemeinbedarfsflächen
- Sonderbauflächen, baulich genutzt

„Weiche Tabuzone“ Kriterien / Belange:

- Siedlungsbereiche (mit Schutzzone 800 m)
(Kleinsiedlungsgebiete, reine, allgemeine und besondere Wohngebiete, Dorf-, Misch- und Kerngebiete)

- In Planung befindliche Gewerbegebiete
- Mindestzahl von Anlagen im räumlichen Zusammenhang und Mindestflächengröße einer Zone

Die Flächenanalyse Wind vom LANUV (Mai 2023) definiert in der Kategorie Siedlung folgende Ausschlusskriterien:

Kategorie	Kriterium / Ausschlussfläche	Abstandsbereich / Ausschluss im Umkreis
Siedlung	Wohngebäude sowie Kur- und Klinikgebäude inkl. Abstand Innenbereich, Kur- und Klinikgebäude	Innenbereich, Kur- und Klinikgebäude: 700 m; Außenbereich: 500 m
Siedlung	Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) inkl. Abstand	700 m
Siedlung	Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)	
Siedlung	Industrie- und Gewerbeflächen	
Siedlung	staatlich anerkannte Kur- und Erholungsgebiete inkl. Abstand	500 m
Siedlung	Kur- und Klinikflächen	
Siedlung	Wochenendhausgebiete, Ferienhausgebiete, Campingplätze inkl. Abstand	500 m

Die Ausschlusskriterien für zukünftige Positivplanungen sind in der **Anlage 1** zusammengefasst. Grundlegend ist festzuhalten, dass zu Flächen im Innenbereich, in denen bauliche Anlagen zu Wohnzwecken zulässig sind oder geplant werden können, mindestens ein Abstand von 750 Metern eingehalten werden soll. Zu Flächen im Außenbereich, in denen bauliche Anlagen zu Wohnzwecken zulässig sind, beträgt der Mindestabstand 500 Meter. Um sensible Nutzungen, wie beispielsweise Kliniken, soll der Abstand grundsätzlich mindestens 750 Meter betragen.

Aus Sicht der Verwaltung scheint ein Abstand von 750 Metern zu Wohnnutzungen im Innenbereich oder sensiblen Nutzungen wie beispielsweise Kliniken städtebaulich verträglich und entspricht in etwa der dreifachen Anlagenhöhe einer Anlage, die dem heutigen Stand der Technik entspricht. Im Außenbereich besteht ein geringerer Schutzanspruch und der Abstand sollte sich am zweifachen der Anlagenhöhe (optisch bedrängende Wirkung) ausrichten und 500 Meter betragen.

Anlage 2 zeigt auf, welche Flächenkulisse nach den Kriterien gemäß Anlage 1 für den weiteren Windenergieausbau in Frage kommt. Die exakte Definition des planungsrechtlichen Innenbereiches ist nur unter großem Aufwand möglich. Als Behelfsgröße wurde der ATKIS-Datenbestand der Flächenanalyse Wind vom LANUV herangezogen und bekannte Fehler korrigiert. Die Kriterien sind bei jedem Antrag aktuell zu prüfen.

Zu 3: Ausschluss von Planverfahren für Einzelanlagen

Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist im BauGB geregelt. Auch wenn alle erforderlichen Unterlagen durch den Eigentümer/ den Projektierer beauftragt werden, bedeutet die Durchführung eines Planverfahrens immer auch einen Aufwand und den Einsatz personeller Ressourcen für die Stadt. Daher sollte der Aufwand gegenüber dem Ertrag vertretbar sein und keine Planung für eine einzelne Anlage erfolgen.

Zu 4: Anwendung der städtebaulichen Ausschlusskriterien während der Übergangsregelung

In der Übergangsphase soll der Zubau vornehmlich auf Flächen erfolgen, die der Regionalplanungsträger im Regionalplanentwurf vorgesehen hat. Dies wäre derzeit nur in der Gemarkung Obersetzen der Fall. Um eine Überprüfung durch die Bezirksregierung von Anträgen sicherzustellen, muss die Stadt das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB versagen, da ansonsten keine Überprüfung hinsichtlich Ziel 10.2-13 LEP-E vorgesehen ist.

Aus Sicht der Verwaltung macht dies nur Sinn, wenn es sich um Anlagen auf Flächen handelt, die nicht für eine spätere Positivplanung in Frage kommen. Ein mögliches Planverfahren könnte somit vermieden werden. Da kein Planverfahren erforderlich ist, fallen auch Einzelanlagen unter diese Regelung.

Vorgehensweise während des Übergangszeitraumes

Alle Anträge werden den politischen Gremien zur Beratung vorgelegt.

1. Die Anlage liegt / Die Anlagen liegen außerhalb der Ausschlusskriterien gemäß **Anlage 1**
Der Beschlussvorschlag verweist auf den Grundsatzbeschluss und sieht vor, das gemeindliche Einvernehmen nicht zu verweigern (Handlungsoption 2 oder 3).
2. Die Anlage liegt / Die Anlagen liegen innerhalb der Ausschlusskriterien gemäß **Anlage 1** und außerhalb von Windenergiebereichen im Regionalplanentwurf
Der Beschlussvorschlag verweist auf den Grundsatzbeschluss und sieht vor, das gemeindliche Einvernehmen zu verweigern, um eine Überprüfung der Planung hinsichtlich der Übergangsregelung durch die Bezirksregierung Arnsberg sicherzustellen (Handlungsoption 1).

Vorgehensweise nach Erreichen der Teilflächenziele für Positivplanungen

1. Die Anlagen liegen innerhalb der Ausschlusskriterien gemäß **Anlage 1**
Eine politische Beratung erfolgt nicht. Die Verwaltung lehnt die Planung ab.
2. Die Anlagen liegen außerhalb der Ausschlusskriterien gemäß **Anlage 1**
Die Verwaltung legt die Planung den politischen Gremien mit Verweis auf den Grundsatzbeschluss zur Beratung vor. Der Beschlussvorschlag sieht vor, den Flächennutzungsplan zu ändern.

Hierzu müssen die Flächeneigentümerinnen/ die Flächeneigentümer bzw. die beauftragten Projektierenden mindestens folgende Unterlagen vorlegen:

- Das Plangebiet mit Darstellung der Lage und Höhe der geplanten Anlagen (mit Angabe der Koordinaten)
- Schriftliche Zustimmung, dass alle erforderlichen Unterlagen wie Planurkunde, Begründung und Umweltbericht sowie alle erforderlichen Gutachten durch die Eigentümer/ Projektierenden beauftragt werden.

Fazit

Mit diesem Grundsatzbeschluss wird aufgezeigt, unter welchen Voraussetzungen Windenergieanlagen außerhalb von Windenergiebereichen im Regionalplan im Stadtgebiet Siegen zukünftig und auch bereits während des Übergangszeitraumes möglich sind. Die Stadt Siegen kann somit ihren Beitrag zum Ausbau der Windenergie beitragen.

Die Verwaltung wird darüber hinaus in die Lage versetzt, einheitlich und abgestimmt Anfragen zu diesem Thema beantworten zu können.

Die Verwaltung empfiehlt, diesem Grundsatzbeschluss zuzustimmen.

Finanzielle Auswirkungen ja nein

Gesamtkosten der Maßnahme	jährliche Folgekosten	Finanzierung Eigenanteil	Finanzierung objektbezogene Einzahlungen	Abstimmung mit dem Kämmerer <input type="checkbox"/> ist erfolgt. <input type="checkbox"/> ist nicht erforderlich, da Haushaltsmittel im Haushaltsjahr zur Verfügung stehen.
---------------------------	-----------------------	--------------------------	--	--

Veranschlagung

<input type="checkbox"/> im Finanzplan	<input type="checkbox"/> im Ergebnisplan	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, mit	Kostenträger/ Investitionscode Sachkonto
--	--	-------------------------------	----------------------------------	--

Klimaschutz

Klimarelevanz	Veränderungen CO ₂ -Emissionen	Übereinstimmung mit dem Zielen bzw. dem Zielkonzept der Stadt Siegen	Bestehen alternative Handlungsoptionen?
<input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja, positiv <input type="checkbox"/> Ja, negativ <input type="checkbox"/> Prüfbedarf	<input checked="" type="checkbox"/> erhebliche Reduktion <input type="checkbox"/> geringe Reduktion <input type="checkbox"/> geringe Erhöhung <input type="checkbox"/> erhebliche Erhöhung	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Unbekannt	<input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja

Erläuterung Klimarelevanz

Der Grundsatzbeschluss sieht eine mögliche Flächenkulisse für den Ausbau der Windenergie vor und kann im konkreten Anwendungsfall dazu beitragen Emissionen einzusparen.

Begründung (Veränderung / Übereinstimmung / Handlungsoptionen)

Windenergieanlagen können mehrere Tausend Haushalte mit klimafreundlichen Strom versorgen, welcher gegenüber dem deutschen Strom-Mix einen erheblich besseren Emissionsfaktor aufweist und somit zur CO₂-Reduktion einen großen Beitrag leisten kann.

Die Leitziele Ver- und Entsorgung im Zielkonzept Klimaschutz und Klimaanpassung umfassen unter anderem das Ziel die Nutzung lokaler Energiepotenziale (u.a. regenerative Energien) auszubauen.

Die Erhöhung des Anteils Erneuerbarer Energien (Strom und Wärme) im Stadtgebiet Siegen auf 25% bis 2030 (bezogen auf 1990) ist Bestandteil des Zielkonzeptes. Der Grundsatzbeschluss sieht eine mögliche Flächenkulisse vor und kann im konkreten Anwendungsfall dazu beitragen sich dem Ziel anzunähern.

Es gibt (vermutlich) keine alternativen Handlungsoptionen. Der Bedarf an erneuerbaren Energien ist in Siegen enorm, sowohl für die Industrie als auch für die Sektorkopplung (Next Energy Hub, E-Mobilität, Wärmepumpen), sodass zum Ausbau der Windenergie im Rahmen der begrenzten Potenziale keine Alternative besteht.

In Vertretung

gez.

Henrik Schumann

Stadtbaurat

Die Verwaltungsvorlage wurde im Rahmen eines Workflows durch die beteiligten Adressaten digital verifiziert und weitergegeben und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage(n):

- [Anlage 1: Ausschlusskriterien](#)
- [Anlage 2: Übersichtsgrafik](#)